

TVH DEUTSCHLAND GMBH ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Art. 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen TVH Deutschland GmbH (im Folgenden: der "Verkäufer") und dem Käufer unterliegen ausschließlich diesen vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, den Sonderverkaufsbedingungen und den Zusatzbedingungen für jede einzelne Verkaufstransaktion, sofern der Käufer Unternehmer gemäß § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die Sonderverkaufsbedingungen bestehen aus den Richtlinien für Produktrückgaben, den für bestimmte vom Verkäufer angebotenen Leistungen, wie zum Beispiel Schulungen, Reparaturen etc. geltenden Bedingungen, Versandarten des Verkäufers etc. Die für jede einzelne Verkaufstransaktion geltenden Zusatzbedingungen bestehen aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung bzw. den Versandinformationen bzw. einem anderen, zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen schriftlichen Vertrag.
- 1.3 Die allgemeinen Verkaufsbedingungen, die Sonderverkaufsbedingungen und die Zusatzbedingungen werden mit der Bestätigung des Auftrags des Käufers durch den Verkäufer verbindlich und werden im Folgenden gemeinsam als der "Vertrag" bezeichnet.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen diesen vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Sonderverkaufsbedingungen haben die Sonderverkaufsbedingungen Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen den Sonderverkaufsbedingungen und den Zusatzbedingungen haben die Zusatzbedingungen Vorrang.
- 1.5 Ein Versäumnis oder Verzug des Verkäufers bei der Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrages oder eines Teils davon gilt nicht als Verzicht auf seine gegenwärtigen oder künftigen vertraglichen Rechte.
- 1.6 Der Verkäufer teilt dem Käufer seine allgemeinen Verkaufsbedingungen und Sonderverkaufsbedingungen durch einen Link zur entsprechenden Webseite in seinen Zusatzbedingungen bzw. über seine E-Commerce-Plattform MyTotalSource mit. Der Verkäufer informiert den Käufer über seine Zusatzbedingungen über sein e-Commerce-System, MyTotalSource, per E-Mail, Fax oder anderweitig schriftlich.
- 1.7 Dem Käufer ist es nicht gestattet, einseitig oder stillschweigend vom Vertrag abzuweichen (z. B. durch einfaches Verhalten). Der Vertrag schließt die Anwendung der allgemeinen oder Sonderbedingungen des Käufers aus. Entsprechend bestätigt der Käufer, dass seine allgemeinen oder Sonderbedingungen auf den Vertrag keine Anwendung finden.
- 1.8 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. künftige jeweils aktuelle Fassungen gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Verkaufstransaktionen oder sonstigen Lieferungen bzw. Leistungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.9 Der Vertrag hat Vorrang vor sämtlichen früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, Verträgen, Angeboten und Verpflichtungen in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages

Art. 2. Angebote und Aufträge

2.1 Angebote sind unentgeltlich und nicht teilbar.

- Angebotspreise sind vorbehaltlich Verfügbarkeit 30 Kalendertage lang gültig. Ein Angebot ist lediglich eine Einladung des Verkäufers zur Abgabe eines Angebots durch den Käufer und für den Verkäufer nicht verbindlich, auch nicht nach Annahme bzw. Auftragserteilung durch den Käufer. Nur durch eine schriftliche Annahme durch den Verkäufer mittels einer Auftragsbestätigung wird ein Vertrag geschlossen.
- 2.2 Der Käufer erteilt seine Aufträge über die E-Commerce-Plattform MyTotalSource des Verkäufers oder per E-Mail oder Fax und auch sämtliche Kommunikation in Verbindung mit dem Auftrag wird über diese Kanäle geführt, sofern im Vertrag keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten sind
- 2.3 Der Verkäufer geht davon aus, dass die vom Käufer übermittelten Informationen, Zeichnungen und anderen Daten richtig sind und er diese als Grundlage für sein Angebot nutzen kann. Erteilt der Käufer selbst dem Verkäufer einen Auftrag durch Zitieren von Referenzen, kann der Verkäufer davon ausgehen, dass diese mit dem tatsächlich erforderlichen Produkt übereinstimmen.
- 2.4 Die in Katalogen oder auf der Webseite oder Vorführungsmodellen des Verkäufers enthaltenen Zeichnungen, Maße, Funktionen, Gewichtsangaben und anderen Einzelheiten zu Maschinen und Teilen, Preislisten, Angebote sind mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch handelt es sich hierbei lediglich um Schätzwerte und sie dienen lediglich Informationszwecken und sind daher unverbindlich.

Art. 3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Der Gegenstand einer jeden einzelnen Verkaufstransaktion ist im Vertrag ausdrücklich beschrieben und umfasst die darin genannten Teile, Geräte, Werkzeuge, Maschinen oder Leistungen. Der Gegenstand des Vertrags wird im Folgenden als die "Produkte" bezeichnet.
- 3.2 Der Käufer ist für die Auswahl der Produkte allein verantwortlich. Bei den Produkten handelt es sich um Standardprodukte, die nicht spezifisch auf die Bedürfnisse des Käufers zugeschnitten werden, oder um Posten, die der Verkäufer auf Verlangen des Käufers an die vom Käufer beschriebenen Spezifikationen anpasst. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung, wenn sich herausstellt, dass die Produkte die besonderen Bedürfnisse des Käufers nicht erfüllen, wenn bzw. soweit sie die vom Käufer beschriebenen Spezifikationen erfüllen.

Art. 4. Preise

4.1 Der Preis für die Produkte (im Folgenden: der "Kaufpreis") wird im Vertrag festgesetzt. Der Kaufpreis versteht sich netto, ohne Umsatzsteuer, Steuern und Zölle oder Importund Exportabgaben, und ohne Kosten für Lieferung oder Abholung der Produkte, sowie ohne Kosten für eventuelle Montage, Aufbauarbeiten oder Ingangsetzung oder ggf. Inbetriebnahme (im Folgenden insgesamt: die "Kosten"). Die Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Auch diese verstehen sich netto, ohne Umsatzsteuer, Steuern und Zölle bzw. Abgaben, die zusätzlich zu den Kosten anfallen und ebenso vom Käufer zu tragen sind.

Art. 5. Zahlung

5.1 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich im Vertrag vereinbart, zahlt der Käufer den Kaufpreis und die Kosten fällig mit Zugang der Rechnung des Verkäufers und Lieferung bzw. Abnahme der Produkte durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto und unter Angabe der auf der Rechnung genannten Informationen. Eine Mängelrüge gemäß Abs. 9.2 oder Abs. 9.3 befreit den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung



innerhalb der genannten Frist. Auf schriftliches Verlangen des Käufers übermittelt der Verkäufer dem Käufer für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen eine Kopie des bei Lieferung der Produkte an den Käufer ausgestellten Lieferscheins. Der Käufer bestätigt, dass der Verkäufer nicht zur Bereitstellung des Lieferscheins verpflichtet ist und die Produkte als geliefert gelten, wenn er den Lieferschein nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum angefordert hat.

- 5.2 Der Kaufpreis und die Kosten gelten erst mit Eingang beim Verkäufer als rechtswirksam bezahlt.
- 5.3 Sollte sich der Verkäufer schriftlich mit einer Zahlung per Scheck oder Wechsel einverstanden erklären, gilt die Einlösung des Schecks oder Wechsels erst an dem Tag als Zahlung, an dem der Verkäufer den Betrag des Schecks oder Wechsels bedingungslos gutgeschrieben erhält.
- 5.4 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten bzw. vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt ist.
- 5.5 Werden Außenstände am in Abs. 5.1 genannten Fälligkeitsdatum ganz oder teilweise nicht gezahlt, ist der Käufer ohne vorherige Mitteilung automatisch im Verzug und verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. auf den gesamten ausstehenden Betrag ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen. Weiterhin ist der Käufer im vorstehend genannten Fall verpflichtet, umgehend und ohne vorherige Mitteilung eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 15 % des ausstehenden Betrages, jedoch mindestens 125 Euro zu bezahlen, auch wenn eine Nachfrist gewährt wird; dies beeinträchtigt das Recht des Verkäufers, weitergehende Ansprüche geltend zu machen, in keiner Weise. Dem Käufer steht gleichwohl der Nachweis offen, dass der tatsächliche Schaden des Verkäufers geringer ist.
- 5.6 Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die dazu führen könnten, dass sich die finanzielle Lage des Käufers wesentlich verschlechtert, oder wenn ein Käufer seinen Wechsel nicht rechtzeitig akzeptiert, werden sämtliche ausstehenden Beträge, einschließlich der vom Käufer an verbundene Unternehmen des Verkäufers zu zahlenden Beträge, umgehend und ohne Mahnung fällig. Im vorstehend genannten Fall ist der Verkäufer auch berechtigt, vor der Lieferung eine Anzahlung oder sogar eine vollständige Vorauszahlung zu verlangen, den Vertrag im eigenen Ermessen umgehend und fristlos durch schriftliche Mitteilung auszusetzen oder zu kündigen.
- 5.7 Sollte der Käufer bei Auftragserteilung um Rechnungsstellung an einen Dritten bitten, bleibt der Käufer auch bei Rechnungsstellung an einen Dritten grundsätzlich und unteilbar für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen haftbar.

Art. 6. Eigentums- und Gefahrübergang; geistiges Eigentum

- 6.1 Der nachfolgend geregelte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis), mindestens jedoch aus dem Vertrag.
- 6.2 Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Produkte sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Sachen/

- Waren werden nachfolgend "Vorbehaltsware" genannt.
- 6.3 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer, haftet aber gleichwohl auch für einfache Fahrlässigkeit. Der Käufer ist - vorbehaltlich Abs. 6.4 verpflichtet, die Vorbehaltsware in ihrem ursprünglichen Zustand zu belassen und sie nicht fest einzubauen oder sie mit anderen Sachen zu vermischen bzw. sonst zu verarbeiten oder zu veräußern. In jedem Fall ist die Vorbehaltsware vom Käufer in zufriedenstellendem Zustand zu halten; er hat sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorbehaltsware vor jeder Form von teilweiser oder vollständiger Zerstörung zu schützen, einschließlich unter anderem durch Feuer, Wasser, Explosionsrisiko, Diebstahl usw., und sie im Namen des Verkäufers zum vollen Preis gegen sämtliche Risiken zur angemessenen Zufriedenheit des Verkäufers zu versichern.
 - Der Käufer ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 6.7) zu verarbeiten und zu veräußern; Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig – sofern der Käufer bereits Global – oder Raumsicherungsübereignungen vorgenommen hat, hat er sicherzustellen, dass die Vorbehaltsware hiervon nicht erfasst wird (für den Fall des Verstoßes des Käufers gegen diese Pflicht tritt der Käufer bereits jetzt seine etwaigen Anwartschaftsrechte gegen den besicherten Dritten dergestalt an den Verkäufer ab, dass diese bzw. das Vollrecht ohne Zwischenerwerb durch den Käufer direkt auf den Verkäufer vom Dritten übergehen). Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im Verhältnis gem. Satz 2 – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt dem Verkäufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 2 genannten Verhältnis. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 6.5 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in



- der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.
- 6.6 Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Anforderung des Käufers freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Sachen oder Forderungen liegt beim Verkäufer.
- 6.7 TrittderVerkäuferbeivertragswidrigemVerhaltendesKäufers insbes. Zahlungsverzug vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- 6.8 "Geistige Eigentumsrechte" bedeutet alle gewerblichen und anderen geistigen Eigentumsrechte bzw. Schutzrechte, die Folgendes umfassen oder damit in Zusammenhang stehen: (i) Patente; (ii) Marken; (iii) Internet-Domainnamen, Webadressen, Webseiten; (iv) urheberrechtlich geschützte Werke, Designs bzw. Geschmacksmuster und entsprechende Registrierungen, unabhängig davon, ob sie urheberrechtsfähig sind oder nicht, einschließlich Urheberrechte und urheberrechtsfähige Werke, Software, Daten, Dateien, Dokumentation; und Geschäftsgeheimnisse; und (vi) alle anderen gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte bzw. Schutzrechte sowie alle Rechte, Interessen und Schutzmaßnahmen, die mit einem der vorgenannten gleichwertig oder ähnlich sind, unabhängig davon, wie sie sich ergeben. Dem Käufer ist bewusst, dass :a) der Verkäufer, seine verbundenen Unternehmen, Hersteller und/oder Zulieferer weiterhin der jeweils ausschließliche Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und dem Namen und Logo, unter dem sie vom Verkäufer verkauft werden, sowie an den Materialien, die in den Katalogen, auf der Website oder auf der E-Commerce-Plattform des Verkäufers enthalten sind, bleibt; b) keine Lizenz, Urheberrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte dem Käufer gewährt oder durch den Verkauf der Produkte im Rahmen des jeweiligen Vertrages mit enthalten sind. Der Käufer verpflichtet sich, (a) keine unberechtigten Maßnahmen zu ergreifen, die die geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers bzw. des jeweiligen Eigentümers beeinträchtigen könnten; (b) keine Rechte, Ansprüche, Anteile oder Interessen des Verkäufers bzw. des jeweiligen Eigentümers bezüglich der geistigen Eigentumsrechte anzugreifen, ohne hierzu berechtigt zu sein; und (c) in keiner Weise Ansprüche oder Rechte bezüglich der geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers bzw. des jeweiligen Eigentümers geltend zu machen, ohne hierzu berechtigt zu sein. Alle Pläne, Fotos, Entwürfe, Zeichnungen, Blaupausen, Handbücher, Spezifikationen und sonstigen Dokumente, die sich auf den Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder die Produkte beziehen (Im Folgenden: die "Informationen"), sind und bleiben das ausschließliche Eigentum des Verkäufers bzw. der mit ihm verbundenen Unternehmen. Eine vollständige oder teilweise Weitergabe bzw. Offenlegung dieser Informationen durch den Käufer ist ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers untersagt. Diese Einschränkungen gelten nicht für Informationen, bezüglich derer der Käufer nachweisen kann, dass: (a) sie zum Zeitpunkt der Weitergabe bzw. Offenlegung bereits allgemein bekannt waren, außer aufgrund eines Verstoßes des Käufers gegen die Regelungen dieses Abs. 6.8; oder (b) sie sich zum Zeitpunkt der Weitergabe bzw. Offenlegung bereits im Besitz des Käufers durch einen

Dritten befunden haben, der das Recht hatte, diese Informationen weiterzugeben

Art. 7. Lieferung / Gefahrübergang

- 7.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt im kaufmännischen Geschäftsverkehr die Lieferung FCA Waregem, Belgien, gemäß Incoterms® 2020.
- 7.2 Bei einer Beschädigung der Verpackung bzw. bei nicht ausreichender Anzahl von Paketen vermerkt der Käufer dies zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem Lieferschein, falls vorhanden. Er informiert den Verkäufer hierüber schriftlich innerhalb von 12 Stunden nach der Lieferung der Produkte, oder im Falle einer Lieferung nach Geschäftsschluss vor 11:00 Uhr (MEZ) des Folgetages.
- 7.3 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 7.4 Eine möglicherweise ausdrücklich vereinbarte Lieferfrist beginnt erst zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer sämtliche für die Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten hat. Der Verkäufer kann unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers vom Käufer eine angemessene Verlängerung von Lieferund Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Lieferund Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt, zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
- 7.5 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, soweit der Verkäufer diese nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- 7.6 Wurde bereits eine Teillieferung ausgeführt und verweigert der Käufer die Annahme weiterer Lieferungen oder macht der Käufer weitere Lieferungen unmöglich, wird der in Rechnung gestellte Betrag für die bereits gelieferten Produkte sofort fällig und der Käufer ist verpflichtet, Schadensersatz in Höhe von mindestens 35 % des Kaufpreises für den nicht ausgeführten Teil des Vertrages zu bezahlen. Das Recht des Verkäufers, einen höheren Schaden nachzuweisen bleibt unberührt, ebenso das Recht des Käufers, nachzuweisen, dass der Schaden geringer ist.



Art. 8. Zurückbehaltungsrecht

8.1 Zahlt der Käufer Kaufpreis oder Kosten ganz oder teilweise nicht, hat der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung des ausstehenden Betrages zzgl. Zinsen und Kosten ein Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen ihm vom Käufer überlassenen Gegenständen und Unterlagen.

Art. 9. Zustand der Produkte und Garantie des Verkäufers

- 9.1 Für gebrauchte Produkte übernimmt der Verkäufer keine Haftung bezüglich Sachmängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 9.2 Für die Rechte des Käufers im Übrigen bei Sachund Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Mängelhaftungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist vor allem die über die Beschaffenheit der Produkte getroffene Vereinbarung im Vertrag. Soweit die betreffende Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen (z. B. Werbeaussagen), auf die der Käufer den Verkäufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Der Verkäufer haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).
- 9.3 9.3 Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er soweit kaufmännischer Geschäftsverkehr vorliegt seinen gesetzlichen Untersuchungs und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei jeglichen zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Produkten hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Werktagen ab Lieferung, und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeige n. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/ oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers im kaufmännischen Geschäftsverkehr für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 9.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Dabei ist der Verkäufer berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Produkte zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache dem Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften

zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Produkte, noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt zu verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

- 9.5 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger weiterer Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Verkäufer vom Käufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Verkäufer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 9.6 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern; bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur, wenn der Verkäufer sie nach Maßgabe von Art. 10 zu vertreten hat, und auch nur nach den dortigen Regelungen, und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Art. 10. Haftung

- 10.1 Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Art. 10 eingeschränkt.
 - Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.2 Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, die dem Vertrag sein Gepräge geben, und auf deren unbedingte Einhaltung der Käufer in jedem Falle vertrauen kann, wie z. B. die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung der Produkte (falls verbindliche Lieferfristen/Zeitpunkte vereinbart sind), deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Produkte ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder





- den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 10.3 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Soweit der vertragstypische Schaden (das sind Schäden, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen, bzw. mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Produkte sind, nur dann, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Produkte typischerweise zu erwarten sind) höher ist, gilt dieser als Haftungshöchstgrenze.
- 10.4 Die Einschränkungen dieses Art. 10 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit von Personen, oder nach dem Produkthaftungsgesetz, dem Haftpflichtgesetz oder dem Straßenverkehrsgesetz und vergleichbaren Regelungen nach deutschem Recht.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Art. 11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Werden eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages für unwirksam erklärt, so hat dies keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, diese unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit einvernehmlich durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dieselbe oder fast dieselbe wirtschaftliche Auswirkung hat wie die unwirksame Bestimmung.
- 11.2 Zum Schutz personenbezogener Daten gelten die Datenschutzregelungen des Verkäufers nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, die der Käufer bei der Vertriebsabteilung des Verkäufers abfordern oder auch auf der Webseite des Verkäufers einsehen kann
- 11.3 Im Sinne des vorliegenden Vertrages sind Werktage die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im Land des Verkäufers.
- 11.4 Nur die allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Sonderverkaufsbedingungen in den folgenden Sprachfassungen sind maßgeblich: Englisch, Niederländisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch und Polnisch. Stellt der Verkäufer die allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Sonderverkaufsbedingungen in anderen Sprachen bereit, so dient dies nur Informationszwecken und die Parteien können davon keine Rechte ableiten.

Art. 12. Geltendes Recht

12.1 Für den Vertrag, sämtliche nicht ausdrücklich in den allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Sonderverkaufsbedingungen dargelegten Punkte, und auch im Übrigen für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt das Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 13. Zuständige Gerichte

13.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nach Wahl des Verkäufers der Ort seines Sitzes, oder der Sitz des Käufers; für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch der Ort seines Sitzes ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.